

**Bescheinigung für die Umsatzsteuerbefreiung  
von  
Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles, Chören,  
Einzelkünstlern, Bühnenregisseuren oder Bühnenchoreographen  
gem. § 4 Nr. 20a Umsatzsteuergesetz**

Wenn Sie zu den oben genannten Einrichtungen gehören, als Sänger, Musiker, Orchester-  
musiker, Dirigent, Tänzer, Schauspieler oder Bühnenregisseur oder Bühnenchoreograph tä-  
tig sind, können Sie beim Finanzamt eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht beantragen  
(andere Einrichtungen und Berufsgruppen s. u.). Für diesen Antrag benötigen Sie eine Be-  
scheinigung, dass Ihre Tätigkeit einer staatlichen Einrichtung (Orchester, Theater) vergleich-  
bar ist.

**Zuständigkeiten:**

- Für die Ausstellung dieser Bescheinigung ist das Regierungspräsidium Tübingen zustän-  
dig, wenn die Antragsteller ihren **Wohnsitz im Regierungsbezirk Tübingen** haben und  
sie **professionell** tätig sind.
- Für **ausländische** Ensembles oder Einzelkünstler, die **in Baden-Württemberg** auftreten  
(dies gilt auch für Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten) ist das **Regierungspräsidium  
Stuttgart**, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, zuständig.
- Für **Amateurtheater**, für Orchester, Chöre, Einzelkünstler und Dirigenten der **Ama-  
teurmusik** sowie für **nichtprofessionelle Bühnenregisseure und Bühnenchoreogra-  
phen** (d. h. ohne entsprechenden Hochschulabschluss oder abgeschlossene Berufsaus-  
bildung oder auf andere Weise erworbene Qualifikation in diesem Bereich) sind die **unte-  
ren Verwaltungsbehörden zuständig**. Das sind die jeweiligen Landratsämter und bei  
Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern die Stadtverwaltungen (Große Kreisstädte).

Die Bescheinigung kann **im erstgenannten Fall  
postalisch** beim

Regierungspräsidium Tübingen  
Referat 23  
Postfach 26 66  
72016 Tübingen

**oder digital mit E-Mail an [juergen.bein@rpt.bwl.de](mailto:juergen.bein@rpt.bwl.de)** formlos beantragt werden.

Dem Antrag sind **Unterlagen** beizufügen, die nachweisen, dass die Voraussetzungen für die  
Bescheinigung vorliegen, d. h. vor allem, dass sie die Art der Tätigkeit darstellen. Dazu kön-  
nen vor allem **Vertragskopien über Engagements zu Aufführungen/Konzerten** und zu-  
dem Kurzbiographien, Angaben zur musikalischen Ausbildung, Programme und Beschrei-  
bungen der Besetzung, Übersichten über Auftritte sowie Kritiken dienen, ggf. auch Informati-  
onen einer Homepage (bitte den Link angeben). **Regisseure und Choreographen** benöti-  
gen außerdem einen **Nachweis des entsprechenden Hochschulabschlusses oder der  
betreffenden abgeschlossenen Berufsausbildung oder anderweitigen Qualifikation** in  
diesem Bereich.

Bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten ist eine schriftliche Vollmacht beizufügen. Liegen die Voraussetzungen vor, wird Ihnen die Bescheinigung schriftlich mit einem Gebührenbescheid per Briefpost zugestellt; deshalb benötigen wir auch bei elektronischer Antragstellung für die Übersendung der Bescheinigung immer Ihre postalische Anschrift. Für die Ausstellung der Bescheinigung wird derzeit eine Gebühr in Höhe von i. d. R. 45,- Euro erhoben.

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Jürgen Bein, Telefon: 07071-757-3538, E-Mail: Juergen.Bein@rpt.bwl.de. Zu steuerlichen Fragen kann keine Auskunft gegeben werden, wenden Sie sich in diesem Fall an Ihr Finanzamt.**

Die Bescheinigung des Regierungspräsidiums dient lediglich zur Vorbereitung der Steuerbefreiung durch das zuständige Finanzamt. Sie müssen die Bescheinigung deshalb anschließend noch dem für Sie zuständigen Finanzamt vorlegen, das endgültig über die Steuerbefreiung entscheiden wird. Bescheinigungen können auch rückwirkend ausgestellt werden, über die Anwendung entscheidet das Finanzamt.

#### **Hinweise für andere begünstigte Bereiche:**

- Für **Museen** ist die Landesstelle für Museumsbetreuung Baden-Württemberg, Schlossstr. 96, 70176 Stuttgart, zuständig.
- Für **berufliche Bildungsmaßnahmen gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) des Umsatzsteuergesetzes** ist landesweit das Regierungspräsidium Freiburg, 79083 Freiburg i. Br., zuständig. Unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/USt-Bildung.aspx> erhalten Sie online Informationen.
- Für **Musikschulen und Privatmusikerzieher** sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig. Das sind die jeweiligen Landratsämter und bei Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern die Stadtverwaltungen (Große Kreisstädte und Stadtkreise).
- Für **andere schulische Ausbildungen** (Ballett, Sport, Schauspiel etc.) im Regierungsbezirk Tübingen ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 71, Postfach 26 66, 72016 Tübingen, zuständig.